

Diese Mietbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages.

Bitte lesen Sie diese Mitbedingungen sorgsam, bevor Sie das Gerät mieten bzw. in Betrieb nehmen. Mit Abschluss des Mietvertrags erkennen Sie diese Mitbedingungen durch Ihre Unterschrift uneingeschränkt an.

1. Vertragsschluss - Reservierung

Der Mietvertrag kommt ausschließlich unter Zugrundelegung der dieser Mietbedingungen zustande. Etwaige AGBs des Mieters haben gegenüber dem Vermieter keine Gültigkeit.

Für diesen Mietvertrag wird die Schriftform vereinbart. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.

Mietangebote erfolgen stets freibleibend, Preisänderungen und Zwischenvermietung sind vorbehalten. Alle Preisangaben gelten zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Der Mieter ist verpflichtet, den Standort der Mietsache mitzuteilen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis gestattet.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, die Mietsache Dritten zu überlassen oder weiter zu vermieten.

Bei Reservierungen wird die Mietsache in der Regel zum gewünschten Termin bereitgestellt. Eine Verfügbarkeitsgarantie kann jedoch nicht zugesagt werden, da es vorkommen kann, dass die zugesagte z. B. durch einen Defekt kurzfristig nicht zur Verfügung steht.

2. Verwendung der Mietsache

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache – auch aus Sicherheitsgründen - nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, eine Überbeanspruchung ist unstatthaft. Mit der Mietsache darf ausschließlich natürlich gewachsenes Holz verarbeitet werden (Stammholz bis max. 18 cm Durchmesser!), dass frei von Fremdkörpern, wie z.B. Nägeln, Metallankern oder anderen, nicht aus Holz bestehenden Fremdkörpern besteht.

Der Mieter hat sicherzustellen, dass er die Bedienungsanleitung für die übergebene Mietsache erhalten und vor der Inbetriebnahme komplett gelesen und verstanden hat.

Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sind zwingend zu beachten. Die schuldhafte Nichtbenutzung der Schutzvorrichtungen bzw. Nichtbeachtung der Sicherheits- und Schutzvorschriften verpflichtet den Mieter zum Schadensersatz und zur Freistellung des Vermieters gegenüber Ansprüchen Dritter.

Der Mieter darf die Mietsache nur unter Beachtung der Wartungs- und Sicherheitshinweise in Betrieb nehmen.

Der Mieter verpflichtet sich die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Kühlwasser, Öle, Fette, Kraftstoffe) in einwandfreier Beschaffenheit, bestimmungsgemäß zu versorgen.

Der Mieter verpflichtet sich Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere gegen Diebstahl, zu treffen.

Der Vermieter darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.

Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an dem Vertragsgegenstand geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum des Vermieters in Kenntnis zu setzen.

Der Mieter ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Reparaturen an der Mietsache durchführen zu lassen.

Bei Unfall oder Verlust der Mietsache ist unverzüglich die Polizei zu rufen. Der Vermieter ist bei jedem Schadensfall unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Mietzeit - Übergabe- Rückgabe - Reinigung

Der Wochenendtarif (Sa und So) enthält eine Mietdauer von 1,5 Tagen und damit 1,5 Tagesmietsätze. Die Rückgabe im Wochenendtarif erfolgt unabhängig vom genauen Zeitpunkt der Abholung am Samstag jeweils Montagmorgens bis 8:30 Uhr. Andernfalls verlängert sich die Mietzeit um jeweils einen voll zu berechnende Tagesmietsatz. Entscheidend ist jeweils der Zeitpunkt der Rücknahme durch den Vermieter. Vereinbarungen über eine abweichende Einsatzdauer bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter.

Wird die Mietsache vom Mieter nicht abgenommen, ist der Mieter verpflichtet, die vereinbarte Miete zzgl. Nebenkosten und MwSt. bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer, mindestens aber einen Tagesmietsatz zu

bezahlen. Der Vermieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Hierdurch erzielte Mieten werden zu Gunsten des Mieters auf dessen Verbindlichkeit angerechnet.

Die Mietsache befindet sich bei Mietbeginn/Übergabe an den Mieter in einem technisch einwandfreien und betriebssicheren Zustand. Der Mieter muss sich bei Übernahme der Mietsache vom einwandfreien Zustand überzeugen und die Vollständigkeit der Mietsache und des Zubehörs prüfen.

Mit der Übergabe der Mietsache wird ein Übergabeprotokoll ausgefüllt und von beiden Parteien unterzeichnet. Der festgehaltene Zustand der Mietsache zum Zeitpunkt der Übergabe ist für beide Seiten bindend. Für das Vorhandensein dort nicht dokumentierter sichtbarer bzw. feststellbarer Schäden oder Mängel bei Rückgabe trägt der Mieter die Beweislast.

Treten nach Übergabe der Mietsache Mängel auf, sind diese unverzüglich dem Vermieter mündlich und schriftlich anzuzeigen. Das Gerät ist bei technischen Defekten unverzüglich stillzulegen.

Die Rückgabe der Mietsache hat in gereinigtem und vollgetanktem Zustand am Tage des Ablaufs der Mietzeit bis spätestens 16:30 Uhr zu erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe wird für jede angefangene Stunde 25 % vom Tagesmietsatz berechnet. Entscheidend ist jeweils der Zeitpunkt der Rücknahme durch den Vermieter. Vereinbarungen über eine abweichende Mietdauer bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter.

Bei Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll gefertigt und von den Parteien unterzeichnet. Darin werden der Zeitpunkt der Rückgabe und der Zustand der Mietsache festgehalten sowie die bei Rückgabe festgestellten Schäden zu Nachweiszwecken schriftlich und durch Fotos dokumentiert. Die Beweislast für die Unrichtigkeit des Rückgabeprotokolls trägt der Mieter. Werden bei der Rückgabe Verschmutzungen oder sonstige Mängel festgestellt, so ist der Mieter verpflichtet, die Kosten für Reinigung und Mängelbeseitigung in Höhe von 80,00 € zzgl. MwSt. je angefangene Stunde für diese Arbeiten zu tragen. Wird die Mietsache nicht vollgetankt zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, 2,00 € je Liter sowie eine Betankungspauschale von 20,00 € zzgl. MwSt. zu berechnen.

4. Haftung des Mieters - Versicherung - Eigenanteil des Mieters - Haftungsausschluss

Der Transport der Mietsache erfolgt durch den Mieter. Er trägt das Transportrisiko. Für alle Beschädigungen an der Mietsache, die durch Vorsatz, Ungeschicklichkeit, Bedienungsfehler, Fahrlässigkeit, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder andere, durch ihn zu vertretende Umstände (z.B. Gebrauch durch Unbefugte) auftreten, haftet der Mieter. Ausgenommen ist normaler Verschleiß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Mietsache.

Der Mieter verpflichtet sich, die Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften für das jeweilige Gerät zu beachten und die vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen.

Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche, wegen vom Mieter verschuldeter, Personen- oder Sachschäden gegen den Vermieter geltend machen, wird der Mieter den Vermieter in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Vermieter schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl ab. Der Mieter bezahlt an den Vermieter hierfür eine Versicherungs-Tagespauschale gemäß der im Mietvertrag gesondert zum Mietzins ausgewiesener Höhe. Der Mieter trägt zudem in jedem Schadensfall den im Mietvertrag vereinbarten Eigenanteil.

Falls durch aufgetretene Schäden an der Mietsache, die der Mieter zu vertreten hat, die Mietsache für nachweislich vorbestellte Reservierungen nicht zur Verfügung steht, so ist der durch den Vermietungsausfall insgesamt entstandene wirtschaftliche Schaden inkl. der Nebenkostendem Vermieter durch den Mieter voll zu ersetzen.

Für Schäden, die dem Mieter, einem Dritten oder sonstigen Personen oder an Sachen durch dem Mietgegenstand entstehen, übernimmt der Vermieter keine Haftung; es sei denn, dem Vermieter ist bei der Entstehung des Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.

5. Diebstahl - Unterschlagung

Der Eigenanteil des Mieters berechnet sich bei Diebstahlschäden entsprechend vorstehender Schadensersatzhaftung des Mieters für durch ihn (mit-)verursachte Diebstahlschäden. Der Mieter haftet jedoch unbegrenzt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Diebstahlschäden. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Mieter den Diebstahl nicht unverzüglich nach Schadenseintritt bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt hat und dem Vermieter einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Die Haftungsbegrenzung bleibt jedoch unberührt, wenn der Mieter nachweist, dass er die vorgenannte Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Nicht versichert ist das Risiko einer Unterschlagung. In diesem Fall entfällt die Möglichkeit der Begrenzung einer etwaigen Haftung des Mieters. Das Gleiche gilt im Fall der unbefugten Weitergabe von Mietsachen an Dritte.

6. Anlieferung und Abholung durch den Vermieter

Eine Anlieferung und Abholung der Mietsache durch den Vermieter kann durch gesonderte Berechnung vereinbart werden. Ist der An- und/oder Abtransport der Mietsache durch den Vermieter vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle Sorge. Der An- und/oder Abtransport der Mietsache durch den Vermieter erfolgt auf Kosten des Mieters.

7. Bedienungspersonal

Dem Mieter werden bei Übergabe die Bedienungsanleitung nebst Wartungs- und Sicherheitshinweisen ausgehändigt. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen und sicherzustellen, dass der Bediener die Bedienungsanleitung für die übergebene Mietsache erhalten und vor der Inbetriebnahme komplett gelesen und verstanden hat.

Die zur Bedienung der Mietsache vorgesehenen Personen müssen mindestens 18 Jahre alt und im Besitz der erforderlicher Eignungsnachweise und/oder einer gültigen Fahrerlaubnis sein, die auf Verlangen vorzulegen sind.

8. Gestellung von Bedienungspersonal durch den Vermieter

Durch gesonderte Berechnung kann auf Wunsch des Mieters Bedienungspersonal durch den Vermieter gestellt werden. Dies entbindet den Mieter jedoch nicht von seinen Pflichten gemäß diesen Mietbedingungen.

Das durch den Vermieter gestellte Bedienungspersonal, darf ausschließlich zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Der Mieter darf den Mietgegenstand in diesem Fall nicht selbst bedienen. Er darf es ferner nicht wesentlich ermöglichen, dass der Mietgegenstand durch Dritte bedient wird. Der Mieter hat hiergegen alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen. Der Mieter haftet für Schäden, welche aufgrund einer vom Mieter veranlassten Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen.

Der Vermieter haftet bei Schäden an der eingesetzten Mietsache, die durch das von Kaminholz Siebengebirge GbR gestellte Bedienungspersonal verursacht werden.

9. Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist eine Kündigung aus wichtigem Grund, d. h., wenn der betroffenen Partei die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Der Vermieter ist außerdem zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter den gemieteten Gegenstand unsachgemäß einsetzt oder gebraucht oder den Mietgegenstand Dritten überlässt ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters oder eine rückständige Miete trotz schriftlicher Aufforderung zur Zahlung innerhalb von 24 Stunden nicht bezahlt. Im Falle einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages hat der Vermieter das Recht, die Mietsache unverzüglich zurückzufordern. Wird die Mietsache nicht innerhalb von 24 Stunden zurückgebracht, so hat der Vermieter das Recht, die Mietsache auf Kosten des Mieters abholen zu lassen.

10. Zahlungsbedingungen - Kautio

Die vereinbarte Miete zzgl. Nebenkosten und MwSt. ist im Voraus zu zahlen und nach Rechnungslegung sofort fällig. Erfolgt die Rechnungslegung erst nach Rückgabe der Mietsache ist der Mietzins bis dahin gestundet.

Die Kautio in Höhe von 500,00 € ist bei Mietbeginn zu entrichten in Bar, per Kreditkarte oder EC-Karte mit PIN. Neukunden müssen beim ersten Verleihvorgang die Kautio grundsätzlich per EC- oder Kreditkarte hinterlegen.

Wird die Mietsache aus einem nicht vom Vermieter zu vertretendem Grund vor dem fest vereinbarten Mietzeitende zurückgegeben, ist der Mieter verpflichtet, die vereinbarte Miete zzgl. Nebenkosten und MwSt. bis zum Vertragsende zu zahlen.

Ist der Mieter mit der Zahlung einer fälligen Rechnung zwei Kalendertage in Verzug, kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen und die Mietsache nach Ankündigung ohne gerichtliche Hilfe auf Kosten des Mieters abholen und darüber anderweitig verfügen.

Vorstehende Regelung findet sinngemäß nach der Vertragsbeendigung Anwendung, wenn der Mieter seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Mietsache nicht nachkommt.

11. Salvatorische Klausel - Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Es findet ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist Siegburg.